

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fußball-Camps des FC Heetersheim e.V.**

## **1. Geltungsbereich**

- (1) Der FC Heetersheim e.V. (nachfolgend: FCH) veranstaltet ein Fußball-Camp. Die Bezeichnung dieser Veranstaltung lautet Fußball-Camp.
- (2) Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem FCH, vertreten durch den Vorstand, und den Kindern und Jugendlichen, vertreten durch ihre Erziehungsberechtigten, im Hinblick auf die FCH-Fußball-Camp findet diese AGB-Camp Anwendung.

## **2. Betätigungsfeld**

Das Fußball-Camp findet fünftägig statt und schließt unter anderem eine Verpflegung für die Teilnehmer mit ein.

## **3. Teilnehmer**

Soweit nicht anders vereinbart, können an dem Fußball-Camp Kinder der Jahrgänge 2005 bis 2014 (Mädchen) bzw. 2007 bis 2014 (Jungs) teilnehmen.

## **4. Vertragsschluss**

- (1) In den Katalogen, Prospekten, Anmeldeformularen und auf den Webseiten des FCH ist noch kein rechtsverbindliches Angebot für einen Vertragsabschluss enthalten.
- (2) Ein Angebot auf Abschluss eines Teilnahmevertrages geht von den Teilnehmern aus, vertreten durch den oder die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Hierbei sind die erforderlichen Angaben im Anmeldeformular zu tätigen. Die Anmeldung kann direkt auf der Webseite des FC Heetersheim durchgeführt werden.
- (3) Der FCH kann ein abgegebenes Angebot für die Teilnahme an einer Veranstaltung dadurch annehmen, dass er dem Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn per E-Mail, per Telefax oder auf dem Postweg zusendet. Der FCH ist darum bemüht, eine Entscheidung so schnell wie möglich herbeizuführen.

## **5. Bezahlung der Teilnehmergebühr**

Die Bezahlung erfolgt mittels Überweisung, fällig spätestens zum 22.07.2022 auf folgendes Konto:

FC-Heetersheim e.V.

Volksbank Breisgau-Markgräflerland e.G.

IBAN DE34 6806 1505 0000 204803

Verwendungszweck: "Fußballcamp 2022 / *Name des Teilnehmers*"

Insofern die Teilnehmergebühr nicht termingerecht auf oben genanntem Konto gutgeschrieben sein sollte, ist der Teilnehmer nicht berechtigt, am Fußball-Camp teilzunehmen.

## **6. Rücktritt, Krankheits- und Verletzungsfall**

(1) Der Teilnehmer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

(2) Bei Rücktritt bis zwei Wochen vor Beginn der gebuchten Veranstaltung sind 10%, bei Rücktritt innerhalb der letzten zwei Wochen 50% des Teilnahmebeitrages zu zahlen.

(3) Mit dem Rücktritt verliert der Teilnehmer das Recht, an der gebuchten Veranstaltung teilzunehmen.

(4) Im Krankheits- oder Verletzungsfall erfolgt bei Nachweis durch ärztliches Attest eine Rückerstattung von 90% des Teilnahmebeitrages. Eine derartige Rückerstattung ist ausgeschlossen, wenn der Abbruch der Veranstaltung erst ab dem zweiten Veranstaltungstag erfolgt.

## **7. Annullierung der Veranstaltung**

(1) Im Falle höherer Gewalt hat der FCH das Recht, die Abhaltung des Fußball-Camps abzusagen. In diesem Fall vergütet er binnen 14 Tagen den Teilnahmebeitrag zurück, wobei er jedoch zur Aufrechnung mit einem etwaigen Schadensanspruch im Sinne von Absatz (2) berechtigt bleibt.

(2) Im Falle der Annullierung einer Veranstaltung wegen höherer Gewalt und einer geschuldeten Rückvergütung des Teilnahmebeitrages bleibt dem FCH jedoch ein Schadensanspruch vorbehalten für die bereits erbrachten oder zur Annullierung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen.

## **8. Kranken-, Haftpflichtversicherung**

Jeder Teilnehmer muss über seine(n) Erziehungsberechtigte(n) kranken- und haftpflichtversichert sein. Die Teilnehmer sind weder während der Veranstaltung noch auf dem Hin-/Rückweg durch den FCH kranken- oder haftpflichtversichert.

## **9. Haftung**

(1) Ansprüche des Teilnehmers bzw. des/der für ihn handelnden Erziehungsberechtigten auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des FCH, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig sind.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet FCH nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen des Abs. (1) und (2) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des FCH.

## **10. Ausschluss**

Der FCH behält sich das Recht vor, den Teilnehmer aus wichtigem Grund, der in der Person oder im Verhalten des Teilnehmers liegt (insb. bei Randalen, Gewalttätigkeiten, Vandalismus, Rassismus, Drogen- und Alkoholgenuss, bei strafbarem Verhalten sowie bei sonstigen groben Verstößen gegen Veranstaltungsregeln), von der Veranstaltung auszuschließen. Eine ganze oder teilweise Rückvergütung des Teilnahmebeitrags ist in diesem Fall verwirkt.

## **11. Datenschutz**

(1) Sämtliche von den Erziehungsberechtigten übermittelten personenbezogenen Daten werden vom FCH unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Der FCH ist berechtigt, die Daten an von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragte Dritte, insbesondere auch an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung oder Nutzung von personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck an bzw. auch durch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist ferner zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen derselben erforderlich ist (z.B. Auslieferung bestellter Ware an die jeweils neueste Kundenadresse) und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung hat. Die Erziehungsberechtigten können einer Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu diesem Zweck über die in Abs. (6) genannten Kommunikationsdaten jederzeit und ohne Angabe von Gründen widersprechen.

(3) Die personenbezogenen Kerndaten: Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbeziehung, Name, Titel, akademische Grade, Anschrift und Geburtsjahr dürfen vom FCH und von den mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auch zu Marktforschungs- und schriftlichen Beratungs- und Informationszwecken (Werbung) auf dem Postweg (ohne elektronische Post) über deren Produkte und Dienstleistungen

im erforderlichen Umfang gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Erziehungsberechtigten können einer Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu diesen Zwecken über die in Abs. (6) genannten Kommunikationsdaten jederzeit und ohne Angabe von Gründen widersprechen.

(4) Ebenso dürfen die bei der Anmeldung angegebenen Telefon-, Mobilfunk- und Telefaxnummern sowie die E-Mail-Adresse vom FCH und den mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu Beratungs- und Informationszwecken über deren Produkte und Dienstleistungen (Werbung & Marktforschung) mittels telefonischer und elektronischer Kommunikationskanäle (inkl. SMS-/E-Mail- Services) gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Erziehungsberechtigten können dies jederzeit über die in Absatz (6) genannten Kommunikationsdaten ohne Angabe von Gründen verweigern.

(5) Weitere Informationen zur Datenverarbeitung des FC Heitersheim gibt es unter: <https://www.fc-heitersheim.de/index.php/daten-schutz/>

## **12. Recht am eigenen Bild/der eigenen Stimme**

Jeder Teilnehmer bzw. seine Erziehungsberechtigten willigen unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien (unter anderem Zeitungen, Radio, Fernsehen, Internet, Stadionheft, Flyer, Plakate) ein in die unentgeltliche Verwendung des Bildes der Teilnehmer und der Stimmen durch den FCH für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom FCH oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden. Die Einwilligung erstreckt sich auf die Vervielfältigung und Benutzung des Bildes/der Stimme in üblicher und angemessener Weise.

## **13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Punkte dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht berührt.